

## Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat  
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,  
Umweltrecht und Controlling  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold  
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 25.03.2024

Aktenzeichen:  
766.0030/21/8.9.2

### Immissionsschutz

#### **Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)**

Die Firma Autoverwertung Birkenfeld, Am Bahnhof 2, 32694 Dörentrup, beantragt die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschl. Autowracks durch die Erhöhung der Durchsatzmengen zur Behandlung, die Anpassung der Lagerflächen sowie die Errichtung einer Betonfläche zur Lagerung trockengelegter Autos am Standort Am Bahnhof 2, 32694 Dörentrup, Gemarkung Hillentrup, Flur 8, Flurstücke 5, 294, 460. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16 des BImSchG i. V. mit den Nrn. 8.9.2 V und 8.12.3.2 V des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG, Nr. 8.7.1.2 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, so dass gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 keine UVP-Pflicht besteht. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hier war insbesondere die Lage des Vorhabens in der Nähe des FFH-Gebiet „DE-3919-302 Begatal“ zu beachten. Im Ergebnis war keine Betroffenheit der fraglichen Schutzgebiete festzustellen.

Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Umweltverträglichkeitsprüfung) abrufbar.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Penner